Bürger für Hartmannsdorf – Freie Wähler e. V. (BfH)

S t a t u t

1. Name und Sitz der BfH

Die BfH führte seit ihrer Eintragung in das Vereinigungsregister den Namen „Bürgerinitiative für Hartmannsdorf (parteilos) e. V. – BfH“. Der Name ist lt. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 09.11.2016. geändert in

Bürger für Hartmannsdorf – Freie Wähler e. V. (BfH)

und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Sitz der BfH ist 09232 Hartmannsdorf.

2. Begründung der Bildung der BfH

Die Entwicklung der Gemeinde Hartmannsdorf darf nicht nur durch Vertreter der Parteien im Gemeinderat und Kreistag beeinflusst werden, denn Vertreter der Parteien sind nicht frei von strategischen Gesichtspunkten ihrer Organisationen.
Die Wichtigkeit der anstehenden Probleme erfordert die Mitsprache der überwiegend parteilosen Bevölkerung des Ortes, die mit Hilfe der BfH gewährleistet werden soll.

3. Aufgaben der BfH

Die Aufgaben sind im Programm vom 06.04.1990 formuliert und werden durch weitere aktuelle, sich fortlaufend stellende Probleme ergänzt.
Vor jeder weiteren Kommunalwahl – sofern die BfH ihre Teilnahme daran beschließt – wird ein neues Programm erarbeitet.

4. Mitgliedschaft

- Mitglied der BfH kann jede Person nach Vollendung des 18. Lebensjahres werden, die sich für die kommunalen Belange Hartmannsdorfs interessiert, sich für die Weiterentwicklung des Ortes einsetzen möchte und parteilos ist.
- Der Antrag auf Mitgliedschaft wird in Textform durch eine Bereitschaftserklärung und unter Offenlegung der bisherigen politischen Aktivitäten begründet.
- Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand und gibt die getroffene Entscheidung auf der nächsten Mitgliederversammlung bekannt.
- Der Mitgliedsbeitrag wird bis 31.03. für das laufende Kalenderjahr beim Kassierer eingezahlt.
  Die jeweilige Höhe des Beitrages legt die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung durch Beschluss fest.

5. Rechte und Pflichten

- Jedes Mitglied hat das Recht, seine Mitgliedschaft durch Mitteilung in Textform an den Vorstand aufzukündigen.

- Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, vorhandene Probleme und sich abzeichnende Schwierigkeiten der Gemeinde aufzuzeigen und während der Mitgliederversammlung zur Diskussion zu stellen.
- Jedes Mitglied hat das Recht, sich unter Zustimmung der Mitgliederversammlung für bestimmte Aufgabenbereiche – Bürgermeister, Gemeinderat, Kreisrat u. ä. – nominieren zu lassen.
- Jedes nominierte Mitglied hat gemäß dem Wahlergebnis und der Wertigkeit der Nominierungsreihenfolge die Pflicht, den ihm übertragenen Arbeitsbereich zu übernehmen, gewissenhaft mit der ihm zur Verfügung stehenden Kraft auszufüllen und Entscheidungen nicht nach eigenem persönlichen Vorteil sondern zum Vorteil für die Gemeinde zu treffen.
- In bestimmte Arbeitsbereiche gewählte Mitglieder haben die Pflicht – sofern zeitlich möglich und keine Hinderungsgründe wegen nichtöffentlicher Themen entgegenstehen – , die von ihnen zu vertretenden grundlegenden Standpunkte vorher während der Mitgliederversammlung bzw. mit dem Vorstand bzw. zwischen den gewählten Mitgliedern untereinander abzustimmen.
- Die für bestimmte öffentliche Arbeitsbereiche nominierten Mitglieder haben die Pflicht, der Einsicht in die Akten des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit zur Offenlegung ihre Unbescholtenheit zuzustimmen.
- Bei schwerwiegenden Verstößen einzelner Mitglieder der BfH gegen die genannten Pflichten hat die Mitgliederversammlung das Recht, diese Mitglieder auszuschließen und ihnen – wenn es sich um in öffentliche Arbeitsbereiche gewählte Mitglieder handelt – die Niederlegung ihres Mandates nahezulegen.

6. Leitung der BfH

- Mitgliederversammlung:
  Das entscheidende Gremium der BfH ist die Mitgliederversammlung.
  Sie wählt den Vorstand und die Kandidaten zu Kommunalwahlen.
  Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand oder auf Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder einberufen.
  Zu fassende Beschlüsse – auch zur Änderung der Satzung – müssen vor der Mitgliederversammlung nicht zwingend näher bezeichnet sein.
  Die Mitgliederversammlung ist bei Teilnahme von 51 % der Mitglieder stimmberechtigt.
  Weiterhin ist eine gemischte Beschlussfassung möglich, bei der einzelne Mitglieder ihre Stimmen im Vorfeld der Mitgliederversammlung schriftlich, auch per E-Mail, abgeben.
  Zudem ist es möglich, Beschlüsse ohne jede Form der Versammlung im Umlauf-(Stern-) verfahren zu fassen. Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist hiernach wirksam, wenn alle Mitglieder beteiligt werden und bis zum Ende der gesetzten, angemessenen Entscheidungsfrist mindestens die Hälfte von ihnen in Textform an der Abstimmung teilgenommen hat. Als angemessen werden 2 Wochen angesehen.
  Bei kurzfristiger Verhinderung können die Mitglieder vom Vorstand Unterlagen zur Abstimmung in Textform erbeten – dem wird entsprochen, soweit der Antrag 2 Tage vor der Versammlung eingeht.
  Weiterhin ist es möglich, soweit die technischen Voraussetzungen bestehen, an der Mitgliederversammlung durch Zuschaltung via Webkonferenz teilzunehmen.
  Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
  Sollte die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig sein, werden bei wiederholter Einladung die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der dann anwesenden Mitglieder gefasst.
- Vorstand:
  Der Vorstand arbeitet im Auftrag der Mitgliederversammlung und ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

Der Vorstand wird für die Dauer einer Legislaturperiode des Gemeinderates gewählt; er bleibt jedoch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Geschäftsübernahme durch den neuen Vorstand im Amt.
Der neu gewählte Vorstand soll am ersten Tag des der Neuwahl folgenden Monats seine Arbeit aufnehmen. Abweichungen können in der Wahlversammlung beschlossen werden.
Bei allen Entscheidungen des alten Vorstands ist der neue Vorstand mit einzubeziehen.
Für das Kalenderjahr der Wahl werden im Folgejahr der alte und neue Vorstand durch die Mitgliederversammlung entlastet.
Bei Freiwerden eines Vorstandspostens kann jedes Vorstandsmitglied auch einzeln bis zum Ablauf der regulären Amtsperiode nachgewählt werden. Ebenso ist innerhalb des Vorstands ein Funktionswechsel möglich.
Der Vorstand organisiert die Arbeit der BfH und beruft die Mitgliederversammlung ein.
Der Vorstand besteht aus mindestens 7, maximal 10 Mitgliedern:

Vorsitzender der BfH
1. Stellvertreter des Vorsitzenden
2. Stellvertreter des Vorsitzenden
Kassierer
Schriftführer
Zwei bis fünf weitere Mitglieder

Der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter leiten zwischen den Vorstandssitzungen die Tätigkeiten der BfH.
Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der BfH nehmen stets zwei Vorstandsmitglieder wahr. Prinzipiell ist jedes Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt, stets mitzuwirken hat jedoch der Vorsitzende oder einer seiner beiden Stellvertreter.
Diese Regelung gilt auch für eine mögliche Liquidation des Vereins.

- Revisionskommission:
  Die Revisionskommission ist das Kontrollorgan der Mitgliederversammlung und dieser rechenschaftspflichtig.
  In die Revisionskommission werden mindestens drei Mitglieder gewählt.
  Die Revisionskommission kontrolliert den Einsatz der finanziellen Mittel der BfH, die Einhaltung des Statuts und die Erfüllung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- Geschäftsordnung:
  In der Geschäftsordnung werden Formalitäten zur Organisation der BfH und ihrer Organe festgelegt.
  Sie kann durch Beschluss der ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung geändert werden.

7. Allgemeines

Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf das Statut ändern oder ergänzen.
Die Auflösung der BfH kann nach Beschluss der Mitgliederversammlung bei Zweidrittelmehrheit nach Abschluss einer Legislaturperiode erfolgen.

Diese Fassung des Statuts entstand nach Einarbeitung der in der Mitgliederversammlung vom 13.04.2022 beschlossenen Änderungen bzw. Ergänzungen.

.....	.....
.....	.....
.....	.....
.....	.....
.....	.....